

**Das Volksblatt**  
erschint jeden Samstag  
ausgegeben von  
**Bezugspreis**  
halbjährlich 70 Pf. frei im Hause.  
Für die Post geschickt  
zu 80 Pf. oder vierteljährlich  
zu 40 Pf. oder monatlich  
zu 13 Pf. 10 ohne Postgebühr.

**„Die Neue Welt“**  
inhaltsreichste sozialistische  
Zeitschrift  
erschint monatlich zu 10 Pf.

**Schreibleitung:**  
Halle 44, Krenzpranger 1886  
Abendblatt: monatlich zu  
12 Pf. 10 gratis.



**Angewandte**  
besteht für die 48 mm breite  
Broschüre, deren Inhalt  
zu 50 Pf. für unentgeltlich  
zu 50 Pf., Angewandte  
Krieg (für den Krieg)  
10 Pf. 10

**Angewandte**  
für die 48 mm breite  
Broschüre, deren Inhalt  
zu 50 Pf. für unentgeltlich  
zu 50 Pf., Angewandte  
Krieg (für den Krieg)  
10 Pf. 10

**Hauptverleger:**  
Krenzpranger 1886  
Halle 44, Krenzpranger 1886  
Abendblatt: monatlich zu  
12 Pf. 10 gratis.

**Sozialdemokratisches Organ**

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld, Wittenberg-Schweinitz, Torgau-Liebenwerda, Sangerhausen-Eckartsberga und die Mansfelder Kreise.

**Deutscher Heeresbericht.**

Großes Hauptquartier, 29. Dezember 1915. (W. Z. M.)  
Westlicher Kriegsschauplatz.

Wende wurde wiederum durch einen feindlichen Monitor beschossen, diesmal ohne jede Wirkung. — Der gestern berichtete feindliche Vorstoß am Hirsberg drach bereits in unserer Feuer zusammen. Am Abend griffen die Franzosen zweimal die von uns überwachten Stellungen an dem Hirsberg an und schickten sie auf. Die Franzosen teilweise in unsere Gräben ein. Nach dem ersten Angriff wurde der Feind überaus sofort wieder vertrieben. Die Kämpfe um einzelne Grabenstände nach dem zweiten Angriff sind nach im Gange. An Gefangenen bühten die Franzosen bisher 5 Offiziere und über 200 Mann ein.

Die Engländer verlieren gestern zwei Flugzeuge, von denen das eine nordöstlich von Lens durch das Feuer unserer Abwehrgeschütze zur Landung gezwungen, das andere, ein Großschiffsgeschütz, nordlich von Ham im Luftkampf abgeschossen wurde. Am 27. Dezember verbrannte ein weiteres englisches Flugzeug westlich von Lille.

**Westlicher Kriegsschauplatz.**  
An der Spitze bei Kaganaam (nordlich von Tulum) schickte der Vorstoß einer türkischen Abteilung. — Einmalig von R. K. wurde eine russische Detachement überfallen und aufgespart.

**Balkan-Kriegsschauplatz. Nicht Neues.**

**Bericht des österreichischen Generalstabes.**

Wien, 28. Dezember. Ruffischer Kriegsschauplatz. In der beherrschenden Front und am Dniepr nordlich von Zaleschschki wurden gestern wieder besondere Angriffe harter russischer Artillerie blutig abgewiesen. Besondere Aufmerksamkeiten richtete der Feind gegen die Abstände zwischen Brühl und Waldhase nordlich Toporout. Nach Artillerieübergabe, die den annehmen Vermutung anheißt und sich hellenweise bis zum Truppenfeuer schwerer Kanonen steigerte, erfolgte in den ersten Nachmittagsstunden fünfzig Kanonen in die Richtung, die abgewiesen wurden. Ein an der Spitze von Melenangriff, 15-16 dicke Reihen lief. Nach im Artilleriefeuer unter schweren Verlusten zusammen. Das letzte Schicksal hatten die feindlichen Angriffe nordlich des Dniepr. Unsere Verluste sind gering. Nachts über herrschte Ruhe.

**Montenegrinischer Kriegsschauplatz.**  
Von unseren Kräften verlost, zogen sich die Montenegriner von Gadjicevo nach Bjelora zurück. Nachts floren wurden drei montenegrinische Geschütze mehrerer Konstruktion von unseren Truppen ausgegraben.

**Die Lage in Griechisch-Mazedonien**

ist im Grunde unverändert. Die Meldungen Wiener Blätter, wonach die an dem Herrn des Völkerrates aufgestellten deutschen Batterien die englisch-französischen in den Bomben abwerfen, an deren Bestimmung nach geteilt wird, dürften den Tatsachen erheblich vorgezogen. Ein Wiener Tagbl. spricht ein Balkanfront, die Reuter-Meldung, Salonik sei in eine wahre Festung verwandelt, sei ein Bluff, durch den wohl kein Bulgare sich abschrecken ließe. Der Warber hinausmarieren. Salonik könne in sechs bis acht Wochen nie in eine Festung umgewandelt werden. Das fache, humpige Wundungsgebiet des Bazar würde ungeheure Probenleistungen u. u. nötig machen, die sich kaum in ein bis zwei Jahren durchführen ließen. Die Dolanogalen böten der kämpfenden Armee keinen Schutz. Die Einwirkung von Salonik hätten die englisch-französischen Einwohnler und erwarteten nicht schmeider als den baldigen Einmarsch der Bulgaren und ihrer deutschen Freunde.

In einer Unterredung, die er mit dem griechischen Könige hatte, soll der französische General Castelnan erklärt haben, der Verberband sei entschlossen, jeden feindlichen Vormarsch auf Salonik zu verhindern. Die regulären Truppenbestände sollen in Salonik belassen für den Notfall weitere Truppen ohne Einschränkung der Zahl anlandet werden. Der König habe Castelnan seinen Wunsch wiederholt, die Neutralität und Cooperativität Griechenlands möchten nicht geschmälert werden. Einmal deutscher schon ist wieder der griechische Minister Rallis geworden. Dem Corriere della Sera zufolge hat er auf die Frage, was die Reaktion tun werde, wenn die Bulgaren und Deutschen die Grenze überschreiten würden, mit der Gegenfrage beantwortet: Warum brachtet Ihr uns in diese Lage? Warum verleiht Ihr Euch danach, in Salonik zu bleiben? Ihr kamt, um Serbien zu helfen; aber diese bedeutunglose Mission ist vernichtet. Demnach besteht der Zweck einer Expedition nicht mehr. Wir sind besorgt um das Leben und Eigentum von Millionen griechischer Untertanen in der Türkei und Kleinasien. Gehl fort von Salonik. Dann wird kein Deutscher, kein Bulgare, kein Türke griechischen Boden betreten.

**Nachlassman über die Grenzen Bulgariens.** Sofia, den 28. Dezember. Radikolawo erklärte: Die Grenzen Bulgariens werden sich bis dahin erstrecken, wobei die bulgarischen Soldaten vordrängen. Auch Wostok wird bulgarisch bleiben. Bulgarien wird an Oesterreich-Ungarn grenzen. Die Frage der Engländer und Franzosen wird in endgültiger Form nach einigen Tagen entschieden werden.

**Südtliche Meldungen.**  
Das Hauptquartier berichtet: Auf der Frontlinie wurde eine feindliche Abteilung mit zwei Maschinengewehren und

einer stützlichen Zahl von Reitern, die unter dem Schutze von zwei Artilleriekanonen von einem Hügel aus auf die Frontlinie angriffen, durch die Artilleriekanonen der Deutschen abgewiesen. Auf der Kaukasusfront zwangen einzelne unserer Patrouillen starke feindliche Patrouillen zur Flucht. In der Dardanellenfront warf ein Kreuzer einige Bomben auf die vom Feinde besetzten Stellungen der Anstöße und Artillerie und zog sich danach zurück. Bei Edd ul Bahr warf die feindliche Artillerie eine große Anzahl Bomben gegen unsere rechten Flügel und richtete ein ununterbrochenes Feuer mit Maschinengewehren, Bomben und Luftschiffen gegen unsere linken Flügel. Unsere Artillerie antwortete, brach die feindliche Artillerie zum Schweigen und zerstörte einen Teil der feindlichen Gräben.

Der Zusammenbruch des Darbanellenabenteuers scheint in England das schwerer empfunden zu werden, als man sich bei den Anzeichen zu sehen getraute. Nach einer Meldung aus Amsterdam soll der Minister von der Kam in der Handelskammer von Westminster das Aufgeben der fast einjährigen und mit so gewaltigen Verlusten verbundenen Darbanellen-Unternehmung als die schwersten Schlag bezeichnet haben. Den Engländern ansetzen seit Jahrhunderten erlitten habe. Er fügte hinzu, man müsse dem Einbruch dieses Ereignisses im Oriente, insbesondere in Ägypten und Indien, nur mit den größten Vorsorgefällen entgegensehen.

**Deutscher Vorstoß an die Türkei.** Konstantinopel, 27. Dezember. Die Regierung hat in der Kammer einen Gesetzentwurf eingebracht, in dem sie ermächtigt wird, in Deutschland einen Vorstoß von 20 Millionen Pfund anzunehmen.

**Holländische Ambulanzen.**

Amsterdam, 28. Dezember. Die zwei Ambulanzen, die Holland nach Deutschland und Ungarn entsendet, sind abgegangen. Der Professor an der Amsterdamer Universität Dr. J. J. van der Stoep hat die Ambulanzen der beiden verbündeten Mittermäde Hilfe zu werden, im ganzen Lande mit der größten Sympathie aufgenommen worden. In außerordentlich kurzer Zeit sei es gelungen, die für das Viehwerk notwendigen Geräte und Utensilien anzuwerben und eine sehr beträchtliche Beihilfe zusammenzubringen. Diese Zeit sei die letzte Minute der Vorbereitung auf all das bestmögliche Geschäft und die Abreise im Telegramm geben konnte. Die beiden Ambulanzen bestehen aus zusammen 74 Mitarbeitern. Sie werden nach Gletzin in Schlesien und nach Budapest weitergeleitet werden, um dort ihre Tätigkeit aufzunehmen. Jede der beiden Ambulanzen wird von sechs Ärzten und einem Zahnarzt begleitet sein und über 200 Betten und reichliches Material verfügen. Ein Sonderzug mit allem Nötigen wird nächste Woche von Amsterdam abgehen.

**Vom französischen Sozialistenkongress.**

Paris, 28. Dezember. (W. Z. M.) Dem Platte La Presse zufolge verbot die Partei jegliche Veröffentlichung über die Sitzungen des Sozialistenkongresses in Paris, außer dem offiziellen Sitzungsbericht. Dieser befiel über die geläufigen Verhandlungen nur, daß auf der Tagesordnung die Prüfung der allgemeinen Lage und des Schicksals des Vaterland und der Krieg stand. Er gab die Rede auf, unter deren Gesicht sich stand. Mit der heutigen Nachsitzung dürfte der Kongress zu Ende gehen.

**Gegen den englischen Wehrwag.**

Am 18. Dezember fand eine Versammlung von 88 Abgeordneten der Londoner Trades and Labour Councils statt. 20 Organisationen waren anwesend, darunter die Arbeitervereine, die Londoner Arbeitervereine, die Verbände der englischen Sozialistenpartei und die East London Suffragists Organisation. Es wurden nach Morning Post vom 20. 12. 15 folgende Beschlüsse gefaßt: Die Versammlung bringt ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, sich der Auszubildung des Zwangsdienstes in irgendeiner Form, ob industriell oder militärisch, zu widersetzen. Der parlamentarische Ausschuss des Kongresses des Gewerbetreibendenverbands wird aufgefordert, sofort den Beschluß des Gewerbetreibendenverbands in Verstoß durch Einleitung eines nationalen Streiks gegen den Zwangsdienst in Kraft treten zu lassen. Die Versammlung verpflichtet sich ferner, die Regierung zu überreden, die Zwangsverpflichtung der wehrfähigen weinern, sich geistlichem Zwange in militärischer oder industrieller Hinsicht zu unterwerfen. Falls dem Parlament irgendeine Maßnahme zur Einführung des Zwangsdienstes vorgelegt werden sollte, sollen die Vertreter wieder zusammenberufen werden.

**Notizen.**

England zieht die Ambier aus Frankreich zurück. Reuter meldet aus London, die indischen Truppen seien aus Frankreich entfernt worden. Dies geht aus der amtlichen Meldung hervor, daß der Krieg von Bales im Naga bei indischen Armeeoberbefehl aus Frankreich den Truppen ein Telegramm des Königs überbracht habe, in dem dieser den Indern, die jetzt an einem anderen Kriegsschauplatz benötigt würden, warmen Dank für die geleisteten Dienste aussprach. — Der andere Kriegsschauplatz dürfte Ägypten sein.

**Beschleunigte Einberufung der Wehrfähigen in Australien.** Die durch Illas des Jaren verfaßte Einberufung des Jahrganges 1918 wird in nächster Zeit durchgeführt. Die Bundesregierung werden angewiesen, die Unterzungen für Anfang Januar zu ermöglichen. In Moskau traf eine Deputation französischer und belgischer Ingenieure ein, die den Munitionsfabriken zugeeilt wurde.

**Aufhebung der Wehrfreiheit in Dänemark.** Die dänischen Wehrer werden, wird der amerikanischen Friedens-

gesellschaft des Millionärs Nord verboten werden, in Kopen hagen Versammlungen abzuhalten. Kein Amerikaner wird die Gesellschaft erhalte verhalten über in privaten Vereinen zu sprechen. Das Verbot gründet sich auf den von der Regierung nach der Björnen-Versammlung gefassten Beschluß, daß kein Ausländer mehr in Dänemark über Fragen Reden halten darf, die mit dem Kriege in Verbindung stehen.

**Krieg und Sozialismus.**

In den ersten Monaten des Weltkriegs haben sonderbarweise deutsche Sozialdemokraten davon gesprochen, daß ein „Kriegssozialismus“ entstanden sei. Alles, was sie zur Begründung dieser Ansicht anführen konnten, war schließlich die Befehlsgewalt des Getreides und die Einführung der Brotkarten. Darin wollten sie die Verwirklichung des schönen Wortes „Brot für alle“ sehen. Es liegt auf der Hand, daß nur solche Verurteilung der Tatsache, die dieser Ansicht führen konnte. Die Brotkarte bedeutet doch nur, daß allen, die in der Lage sind, Brot zu einem sehr hohen Preise zu kaufen, dieses Brot zur Verfügung steht. Mit der gleichen Verteilung steht es dabei vollständig genau aus, wenn die einen, für die das Brot das wichtigste Nahrungsmittel ist, es nur in knapp genügender Menge erhalten können, während andere, denen alle möglichen Nahrungsmittel und sogar Brotkrumen zur Verfügung stehen, denselben Anspruch auf die Brotkarte haben. — Jedenfalls scheint es, daß es sich um eine wirkliche gleiche Verteilung der Produkte nach keine sozialistische Maßnahme wäre, solange die Produktion privatwirtschaftlich bleibt.

Von einer Regelung der Produktion, von einer planmäßigen Wirtschaft ist nicht die Rede. Gerade das Gegenteil ist eingetreten. Zunächst ist, daß man nicht nur die Produktion, sondern auch die Verteilung der Produktionsmittel zu mobilisieren, um die dringende Aufgabe, die Lösung der heimischen landwirtschaftlichen Produktion zu steigern. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß große Flächen, auf denen man Nahrungsmittel erzeugen konnte, ungenutzt blieben, andere mangelhafter bestellt wurden als in Friedenszeiten. Das geschah nicht, weil die Kräfte fehlten, sondern weil das Prinzip der auf dem Privateigentum am Boden begründeten Wirtschaft eben nicht aufgehoben werden konnte.

Dann kam, was kommen mußte: eine Ausnutzung der Lage durch die Produzenten und Zwischenhändler, was zu der gewaltigen Preissteigerung führte. Gegen diese versuchen die Verbände anzukämpfen, weil das Preissteigen es unbedingt erfordert, daß die Ernährung nicht nur des Heeres, sondern auch der höchsten Bevölkerungsschichten nicht gefährdet werde. An dessen haben sich die Bestrebungen immer wieder scheitern. Scheitern an der Komplexität der Aufgabe, an dem allzuwenig positiven Willensstand der Interessenten. Die Aufgabe könnte sicher gemeinlich erleichtert werden durch das Abstellen der Produktionsmittel auf den Staat. Es ist unmöglich ist, die privatwirtschaftliche Produktion aufzuheben, könnte der Weg eingeschlagen werden, den Umlauf der Güter zu monopolisieren, wobei der Staat der alleinige Verkäufer für die Produzenten wäre, der die Verteilung an sich bringt und ihren Vertrieb an die Verbraucher regelt. Abgesehen davon, daß in vielen Fällen eine solche Maßnahme ungeheuer kompliziert ist, sehen wir die Behörden dabei zurückzucken, auch wo die Dinge einfacher liegen und die Aufgabe lösbar ist. Diese Scheu ist hinderlich durch die Müßiggangheit, die die entgegengesetzten Interessen. Die Folge aber ist, daß der Warenverkehr nur sich ertut und mit jedem Tage, der vergeht, die Aufgabe des Zurückfahrens der Krieges schwieriger wird.

Am fernstenenden ist wohl folgender Vorgang: Auch bevor der Staat als alleiniger Abnehmer der Produkte auftritt, herrscht die Produktion von Gegenständen des Heeresbedarfes, herrscht vollkommene Anarchie. Wiederholt haben die betreffenden Stellen bemängelt müssen, daß ihr Bedarf an bestimmten Gütern — an Militärätern, an Selbsthaken, an Lederwerk — vollumfänglich ist, und gleichzeitig las man in den Zeitungen Anzeigen, in denen gerade diese Dinge in Massen zum Verkauf angeboten wurden. Bedeutend kann, daß Mangel an Rohstoffen besteht, so erscheint die Verarbeitung der Rohstoffe zu Gegenständen, für die kein Bedarf vorhanden ist, als Vergeudung, und es ist nicht unähnlich, daß man eher hier, wo die Dinge so einfach liegen, nicht Vorrat machen kann.

Nicht vom Kriegssozialismus ist nach alledem zu reden, wohl aber vom Kriegssozialismus, dessen Kernsal darin besteht, daß nicht wenige Verfechter der Produktionsmittel, unbekümmert um die Not der Volksgemeinschaft, ihre Interessen verfolgen. Selbst die konsequentesten Gegner des Sozialismus verzeichnen über den Mangel an Gemeinfinn, über das gemeindefeindliche Handeln nach Gewinn, über die moralische Verkommenheit, die in nicht gerade sehr engen Kreisen der Unternehmenden dazu führt, aus der Not der Vaterlands Augen zu zucken. Damit ist aber jedem Gedanke vom „Kriegssozialismus“ im Boden entsogen, denn erteilte Voraussetzung des Sozialismus ist doch, daß die Sozialinteressen dem Gemeinwohl untergeordnet werden, daß die Gesamtheit dem Willen und die Macht hat, solche Schöpfung des Gemeinwohls rückwärts zu unterdrücken.

Die Folgen dieses Kriegssozialismus lassen sich heute nicht gar nicht übersehen. Aber selbst dürfte dem unbefangenen Beobachter schon jetzt klar sein, daß der Prozeß, der das Wesen der









# Aus der Provinz.

## Gegen die Brotgetreide-Verfälschung!

Mit ausgeüblicher Schärfe wendet sich folgende an die Aufhebung gegen die Landwirte, die immer noch Getreide verfälschen: Wenn man unsere Provinzialzeitung täglich verfolgt, so kann man feststellen, daß sich die Fälle, in welchen ungesetzliche Getreide von Landwirten verfälscht wird, in erschreckender Weise mehren. Aus allen Gegenden des Deutschen Reichs liefern täglich Neuigkeiten hierüber, sei es, daß die Zeitungen über Verurteilungen von Landwirten berichten, die sich dieses Vergehens schuldig gemacht haben, sei es, daß Landwirte Verurteilungen erlassen müssen, die nachmals und immer wieder mit Nachdruck darauf verweisen, daß die Verfälschung von Brotgetreide verboten ist und daß Übertretungen streng bestraft werden. Um ein Beispiel aus vielen herauszugreifen, sei eine Mitteilung des Osnabrücker Tageblattes vom 8. November 1915 genannt, in der eine Reihe dieser Vergehungen für einen lokalen Bezirk zusammengefaßt worden sind. Dort hatten Landwirte Roggen verfälscht, weil in gemeint hatten, daß derselbe nicht als Brotgetreide angesehen werden könne, da es sich um minderwertige Körner oder um mit anderen Getreidearten vermischten Roggen handelte. Ein Landwirt hatte Roggenkörner verhäckelt, ein anderer behauptet, das Weizen, Nierenkorn zu verfälschen nicht gekannt zu haben, wieder ein anderer hatte die beim Erntebündel zusammengepackten Körner auch zu Haufen vermischt, wieder ein anderer wurde vom Genarrbeitsamtmeister dabei betroffen, als er auf seiner Schrotmühle ein Gemisch von Hafer und Roggen zusammen mit Weiz verfrachten wollte usw.

Dieser und anderer Art im Krieges getriebene schreckliche Zustand muß eine Änderung, und zwar eine sehr schneidige Änderung erheischen. Neben demjenigen denkende Mann im Deutschen Reich weiß, wie schwer die Nahrungsmittel auf der Landwirtschaft und auf den Landwirten lastet. Aber ein jeder weiß auch, daß uns viele Sorgen nicht davon abbringen darf, jedes einzelne Korn, das dem Staatsschatz verloren geht, stellt dem Land, tatsächlich für die Versorgung unseres Volkes nutzlos zu machen. In Dreieckenszeiten sind wir genötigt, minderwertiges Brotgetreide, insbesondere das überfälschte Getreide, zu Futterweiden zu verwenden. In Kriegeszeiten, in Zeiten, in denen wir dem Ausland abgeben zu müssen, muß auch das minderwertige Getreide durch Verarbeitung dem Profitsum nutzbar gemacht werden. Darum sind Verträge gegen das Verfälschungsverbot nicht als bloße Lebensvorschriften irgendwelcher politischen Bestimmungen anzusehen, sondern sie sind ein Verbrechen, das im ersten Moment im Krieges begangen wird, und der da er nicht abgelehnt werden kann, diesen Vergehen zugrunde liegt. Kann durch seine Geldstrafen gehindert werden. Was macht es auch schließlich für den Landwirt aus, wenn er eines Hundert Mark Strafe bezahlen muß, aber dafür an dem verfallenen Getreide einen tüchtigen Gewinn gemacht hat? Es muß die Einwirkung durchsetzen, daß derjenige, welcher Brotgetreide verfälscht, für alle Zeiten den Stempel einer Verurteilung an den wichtigsten Interessen unseres Vaterlandes trägt. In allen ländlichen Kreisen, in allen Verhältnissen, in den Schulen und wo es sonst möglich ist, sollte immer wieder mit Nachdruck darauf hingewiesen werden: Der Brotgetreide verfälscht, macht sich strafbar und verurteilt sich am Vaterland!

**Ein Weihnachtsgabe der Niederrheinischen Montanwerke**  
haben, wie der Betriebsleiter-Beitrag geschrieben wird, alle auf den Gruben und Nebenanlagen der Niederrheinischen Montanwerke beschäftigten Arbeiter erhalten. Die Gabe besteht in dem Pflichten Betrag der auf den Tag entfallenden, bisher geschilderten Zuzuschüsse. Es entfallen auf den ersten Weihnachtstag, der heute, je nach Größe seiner Familie, Beträge von 15 bis 25 Mark. Und den Frauen der Kriegsteilnehmer, die vor Ausbruch des Krieges an den Werken beschäftigt waren, soll eine Weihnachtsgabe gesendet werden.

Die Arbeiter nehmen an, daß die Spende eine Anerkennung für die enorm geleistete Leistung, welche geleistet wurde darstellt. Ohne Einbruch zu erleiden, haben alle Arbeiter, besonders die bei der Rohleingewinnung beschäftigten, für die Gesellschaft regelmäßig täglich 1 bis 2 Überstunden geleistet. Auch sind fast jeden Sonntag Arbeitsstunden verfallen worden. Bei dem guten Beschäftigung und dem reichlichen Gehalte, der durch die Betriebsführung der Produkte errichtet worden ist, dürfte es der Gesellschaft möglich sein, den Arbeitern ein weiteres Entgeltentgegenkommen zu zeigen. Eine Lohnerhöhung für die Arbeiter, welche heute noch unter 4 Mk. verdienen, wäre sehr am Platze. Dieser wäre es entgegen, wenn die ersten Weihnachtstage, welche oftmals 1 bis 2 Mk. bei den Gehaltensarbeiten vor sich führen, durch eine gerechtere Entlohnung beiläufig würden. Sollen sich tragen diese Zeiten dazu bei, daß die Wünsche der Arbeiter von der Gesellschaft berücksichtigt werden.

**Wahl.** Die Genossen vom Distrikt Mahlis werden ersucht, ihre Parteimitglieder vorläufig beim Genossen Lützer in Wehlitz zu vereinigen, da sich leider bis jetzt noch kein neuer Distriktsleiter für den dortigen Distrikt gefunden hat. — Die Kreisleitung.

**Vererbung.** Die Auszahlung der Kriegsunterstützungen erfolgt in nächster Reihenfolge: Wittwen, den 28. Dezember, Nr. 1 bis 100, Donnerstag, den 30. Dezember, Nr. 701 bis 1500, Freitag, den 31. Dezember, Nr. 1501 bis zum Schluß.

**Verhaftung.** Futterzubereitung. Von der Reichsunterstützungsstelle wird dem Magistrat Jüterz für Heiner überwiesen. Der Preis richtet sich auf etwa 15 Hektar für das Hund heilen. Bei der Futterzubereitung können zur Wirtschaftliche berücksichtigt werden. Die Futterzubereiter, welche Futter mischen, können sich im Kaufpreis, Nummer Nr. 1 am 29. d. Mtz., von 8 bis 12 Uhr vormittags melden.

**Wittwen.** Die Auszahlung der Wittwen erfolgt Mittwoch, den 28. d. Mtz., und Donnerstag, den 30. d. Mtz., im Rathaus, altes Gericht, Eingang Rathaushof. Die Wittwen für die ersten vier Quartale werden ausbezahlt für Kinder bis zu 2 Jahren gegen Vorlegung der Meldebüchlein oder des Familienheftbüchlein, für frische und schwache Personen außerdem gegen Abgabe eines ärztlichen Bescheides. Die Verorgung mit Milch nach den ausbezogenen Wittwen erfolgt vom 3. Januar 1916 ab nur noch durch die Milchabholer. Die Heftabholer sind verpflichtet, die Milchabholer zu verwenden. Dadurch soll eine Regelung des Butterverbrauchs in weitem Umfang ermöglicht werden.

**Die Familienunterstützungen für die erste Hälfte des Monats Januar 1916 werden gezahlt am: Donnerstag, den 30. Dezember 1915, für Nr. 1—750; Montag, den 3. Januar 1916, für Nr. 751—1500; Dienstag, den 4. Januar, für Nr. 1501 bis zum Schluß. Die Pensionen- und Renten-Empfänger sowie die Witwen gefallener Krieger, die durch die Stabsliste der Vierteljahrs- bzw. Monatsbezüge besetzen, werden ersucht, bereits am 31. Dezember vormittags diese Listen in Empfang nehmen zu wollen.**

**Vertra.** Eine häßliche Tat ist in der Nacht vom 25. zum 26. Dezember am Wege nach Bahnhof Mansfeld zu verübt worden. Ruchlose Hände haben am Weidenberge von den Läng der Chaussee angefangen, die Büchsen um ungefähr 15 Hekt die Kronen abgebrochen. Eine solche Tat ist unerbittlich.

**Sangerhausen.** Kupfererz in alten Säden. Die Mansfelder Gewerkschaft läßt gegenwärtig die Mühlgräben-Galbe bei dem Nachharrort Wette Trobe abtragen und nach Kupfer abfahren. Im dies Bodennutzung zu befestigen hat man jetzt dort einen 10 Hektarigen Motor aufgestellt. Die Ausbeute beträgt, wie ein Sachmann mitteilt, immer noch bis zu 15 Prozent. Der Mühlgraben selbst liegt beinahe seit 1888 still, weil bis damals die ausbeute nicht beachtlich war. Als Arbeiter werden vorwiegend Frauen und Mädchen verwendet. Ueber ihre Verarmtheit gibt den besten Beweis die Tatsache, daß beispielsweise von drei Mädchen an einem Tage 82 Rentner erhebliches Geld gespart worden sind.

**Die Kraftwagenverkehr zwischen Sangerhausen und Wippra hat bis auf weiteres wieder eingestellt werden müssen, weil die in den neuen Dienstloft gefestigten Erwartungen nicht ausfallen.**

**Die Kriegs-Familien-Unterstützungen für die 1. Hälfte des Monats Januar werden Donnerstag, den 30. Dezember, von nachmittags 3 Uhr ab, in der Kreis-Kommunalhalle ausgezahlt. Die Erkennungsarten sind vorzulegen. Es haben in folgender Reihenfolge zu erscheinen: 3 Uhr: die Inhaber der Erkennungsarten Nr. 1 bis 250, 4 Uhr: die Inhaber der Erkennungsarten Nr. 251 bis 500, 5 Uhr: die alle Empfangsberechtigten, die bisher noch keine Unterstützung abgehoben haben. — Frauen, die nachmittags um Arbeit gehen oder geschäftlich unabhänglich sind, können ihre Unterstützung am demselben Tage vormittags 9 Uhr in Empfang nehmen.**

**Wittbergen.** Der Letzte Kriegstag hat beschlossen dem Verein für Christenpflicht beizutreten. Der Kreis zahlt ein Eintrittsgeld von 4000 Mk. und einen Jahresbeitrag von 300 Mark, vorläufig auf fünf Jahre. Weiter wurde beschlossen, zur Zahlung der Familienunterstützungen ein weiteres Darlehen des zur Höhe von 1500000 Mark auszunehmen.

## Aus den Gerichtssälen.

### Jugendgericht.

**Silberarbeiter zur Geburtsfeier.** Der 15jährige G. war in Wehlitz in einer Gasmischanz als Hausdiener beschäftigt. Man erwarb ihn dabei, wie er sechs silberne Röhren einpachte. Bei einer Durchsichtung seines verflochtenen Stoffes

wurden dann noch mehrere silberne Gegenstände im Wert von 20 Mark gefunden. Er mußte sich jetzt vor dem Kreis-Jugendgericht wegen Diebstahls verantworten. Er gab an, wie er die Gegenstände nicht habe stellen wollen. Im nächsten Moment sei sein Geburtsstag gewesen, da habe er seinen Geburtstag gefeiert und sich ausgereizt, was er auch tat. Die Röhren des Stoffes seien ihm aus dem Koffer nicht und verurteilt zum jährlichen Einbuße zu zwei Tagen Gefängnis.

**Die sechsjährige Friedensfinde.** Drei junge Mädchen aus Osendorf und Wesen waren in Rudolfsdorf eingekerkert und hatten dann auf dem Gemeindegelände zueinander einen Streit. Einer von ihnen Merkte über eine Umarmung, in der eine Kinde zur Erinnerung an die Schicksal bei Selbig angefaßt war, daß er auch den jüngeren Beum des Anns ab. Von dem Jugendgericht erklärte er, daß er geglaubt habe, einige Rudolfsdorfer Mädchen würden sie angreifen, was sehr häufig der Fall wäre. Er habe nicht gewagt, das es sich um eine Friedensfinde handele. In der Verhandlung kommt noch zur Sprache, daß der Hauptangeklagte von Diebstahl eine Menge über die Eisenbahn-Burden führt wegen ihres zueinanderstehenden Auftretens und ihrer Berührungssucht.

Alle drei erhielten wegen der Lärmens je neun Mark Geldstrafe. Der Beschädigte der Kinde außerdem noch eine Woche Gefängnis.

**Stofflagen für die bedrängte Familie.** Der Familie E. drohte die Abänderung. Der Ehemann war im Feld und die Frau hatte Waren für den Verkauf gekauft, die sie nicht gleich losgeben konnte. Als 15jährige Tochter wollte das droben Linde, um folgende Weise abgeben. Einem ihr zufällig bekannt gewordenen alten Rentier erklärte sie, daß sie eine Abgabe sei und um Hausen heiße. Ihr Vater und ihre Bruder würden Offiziere. Er hätte eine Villa in Halle und eine in Wehlitz. Als beim die Wohnung kam, ging sie in die Wohnung des Rentiers und sagte diesem, daß sie in einer augenblicklichen großen Geldverlegenheit sei. Er möchte ihr noch 70 Mk. borgen. Der alte Herr, dem die Geschichte sofort verständlich vorkam, gab nichts. Das Mädchen ging dann zum Hauswirt des Rentiers und behnte ihre Schwindselgeschichte nicht etwas aus. Sie wurde beim Rentier angesetzt und bei der Gehaltsabzahlung sei ihm die Falsch mit dem Gehalt abgenommen worden. Der Herr gab natürlich dem Mädchen auch nichts und sagte ihr, wenn man zwei Häuser habe, würde man wohl auch das Geld bekommen. Jetzt mußte sich das Mädchen, das der Mutter aus der Welt helfen wollte, wegen zweier verlustiger Betrugsfälle verantworten. Das Gericht bestrafte den Fall mittels verurteilte das Mädchen zu 10 Mark Geldstrafe.

**Leerer Futterkasten.** Der Arbeiter R. und sein Sohn hatten an der gegen 12 Mark Futterkasten aus einer Miete Futter rüben entnommen. Beide kommen aus A. o. n. a. Der 15jährige Sohn ist schon einmal wegen eines halbes von Heubrei mit einem Verweise bestraft. Beide mußten sich wegen Diebstahls verantworten und erhielten je einen Tag Gefängnis.

### Rechtsgericht.

**Die stärkere Mehrforderung des Möbeltransporteurs.** Den Möbeltransporteur Schilling hat das Landgericht Halle am 9. Juli 1915 wegen vollständiger Nötigung zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt, während der Agent H. nach Hofmann wegen vollständiger Nötigung zwei Wochen Gefängnis erhielt. S. hatte im November 1914 im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Auszahlung des Kaufpreises überreichte ihm jedoch die A. anstatt der ausbehaltenen 100 Mark Vermittlungsgebühr nur 50 Mark. Hofmann trat nun seine Forderung zum Schein an den Schilling ab, der gegen 12 Mark Futterkasten den Wohnungsumzug des A. ausführen sollte. Im Auftrag der Händlerin S. deren Lebensmittelfach an den Händler F. verkauft. Bei der Aus